

## **Ortsübliche Bekanntmachung**

### **über die Veröffentlichung des Vorentwurfs der 1. Änderung des Bebauungsplanes Gewerbegebiet „Am Sachsenring“ in Bernsdorf (Stand August 2024)**

Der Gemeinderat der Gemeinde Bernsdorf hat in seiner Sitzung am 16.09.2024 den Vorentwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Gewerbegebiet „Am Sachsenring“ in Bernsdorf gebilligt und die öffentliche Auslegung sowie die Veröffentlichung im Internet nach § 3 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Der Vorentwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Gewerbegebiet „Am Sachsenring“ bestehend aus der Planzeichnung mit den textlichen Festsetzungen sowie der Begründung mit Umweltbericht in der Fassung vom August 2024 wird in der Zeit vom

**04.11.2024 bis einschließlich 06.12.2024**

auf der Internetseite der Gemeinde ([www.bernsdorf-erzgebirge.de](http://www.bernsdorf-erzgebirge.de)) sowie auf dem Zentralen Internetportal des Landes Sachsen ([www.buergerbeteiligung.sachsen.de](http://www.buergerbeteiligung.sachsen.de)) veröffentlicht.

Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet werden die Unterlagen im o.g. Zeitraum durch eine öffentliche Auslegung in der Gemeindeverwaltung Bernsdorf, Hauptstraße 170 in 09337 Bernsdorf zu den Öffnungszeiten und mit vorheriger Terminabsprache außerhalb der Öffnungszeiten:

Montag	09:00 – 11:30 Uhr
Dienstag	09:00 – 11:30 Uhr und 13:00 bis 15:00 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	09:00 – 11:30 Uhr und 13:00 bis 18:00 Uhr
Freitag	09:00 – 11:30 Uhr

zu jedermanns Einsicht zur Verfügung gestellt.

Zur Wahrnehmung der o.g. Öffentlichkeitsbeteiligung kann eine vorherige Terminvereinbarung unter 037204-7650 erfolgen. Bitte setzen Sie sich hierzu im Vorfeld zu den vorgenannten Sprechzeiten telefonisch mit uns in Verbindung.

Während der Dauer der Veröffentlichungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zum Entwurf des Bebauungsplanes abgegeben werden.

Die Stellungnahmen sollen elektronisch per E-Mail an [info@bernsdorf-erzgebirge.de](mailto:info@bernsdorf-erzgebirge.de) übermittelt werden. Bei Bedarf können die Stellungnahmen auch auf anderem Weg abgegeben werden.

Auch findet die Einholung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 und 2 BauGB unter Einbeziehung der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachgemeinde nach § 2 Abs. 2 BauGB statt.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Satzung unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Satzung nicht von Bedeutung ist (§ 4 a Abs. 5 BauGB).

Gemäß § 2 BauGB wird der Billigungs- und Veröffentlichungsbeschluss zum Vorentwurf hiermit bekannt gemacht.

Bernsdorf, 25.09.2024



Roswitha Müller  
Bürgermeisterin



Siegel